

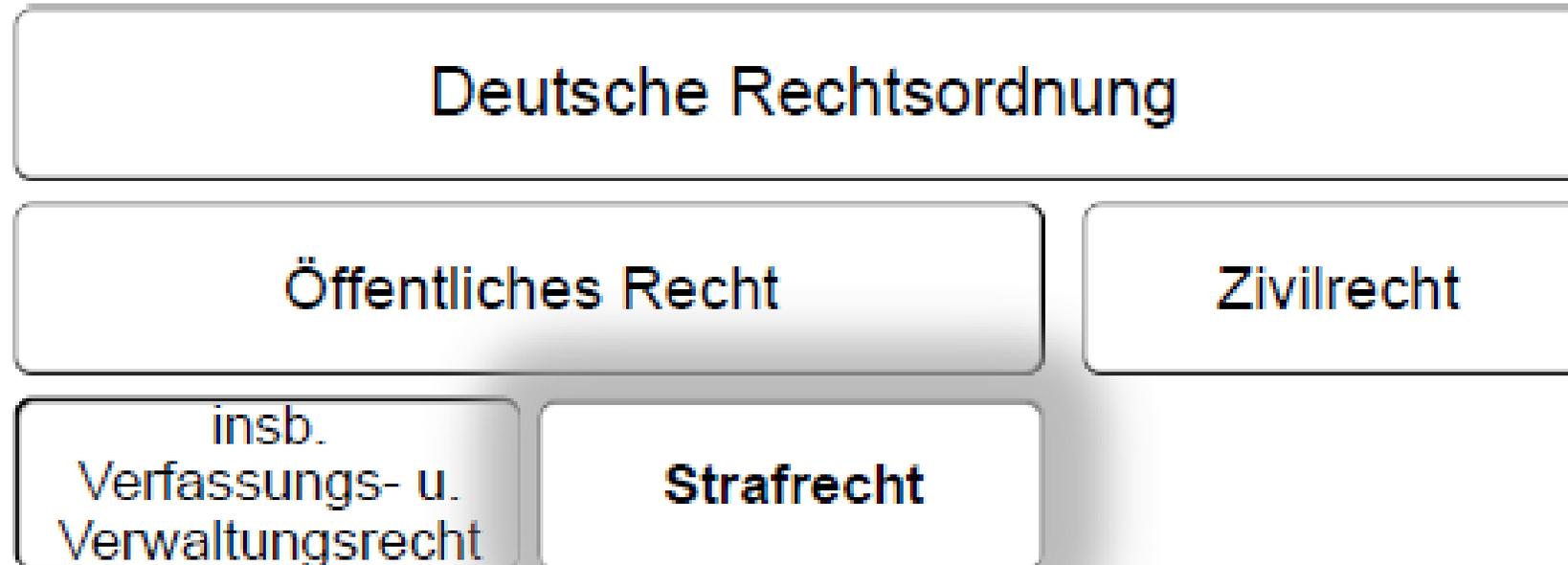


Fallbesprechung Strafrecht Studieninformationstag

Wiss. Mit. Maren Straub



Systematische Einordnung des Strafrechts





Zweck des staatlichen Strafrechts

Vergeltungstheorie: Strafe als Ausgleich für verwirklichtes Unrecht

Spezialprävention: Präventiver Strafzweck – der Täter soll von künftigen Straftaten abgehalten werden (negative Spezialprävention) und resozialisiert werden (positive Spezialprävention).

Generalprävention: Fokussierung auf die Allgemeinheit. Strafe als allgemeines Abschreckungsinstrument (negative Generalprävention) und gleichzeitig als Möglichkeit zur Stärkung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Rechtsordnung (positive Generalprävention).

Vereinigungstheorien (HEUTE): Vereinigung der Gedanken der Prävention und des Schuldausgleichs.



Übungsfall

Anton (A) und Bernd (B) sind beide in die schöne Stefanie (S) verliebt und scheuen keinerlei Anstrengungen, um ihr zu gefallen. Stefanie entscheidet sich schließlich für A. B findet dies gar nicht gut und will A aus dem Weg räumen. Er schmiedet einen Plan. B lauert dem A auf dessen täglicher Joggingstrecke auf, welche durch den Wald führt. Dort will er A aus sicherer Entfernung mit einem Gewehr erschießen. B liegt vergeblich Stunden auf der Lauer. Es wird schon leicht dunkel. Doch plötzlich taucht eine Person auf. B hält diese für A. Er malt sich aus, dass A die ganze Zeit über bei S gewesen ist und drückt ab. Er trifft und die Person ist sofort tot. In Wahrheit handelt es sich aber nicht um A, sondern um die S. A war zu Hause geblieben. Erst als B sich vergewissert, wen er getroffen hat, erkennt er seinen tragischen Irrtum.

Aufgabenstellung: Wie hat sich B strafbar gemacht?



Welche Strafvorschriften könnten hier einschlägig sein?



Rechtliche Voraussetzungen

§ 212 StGB – Totschlag

Tatbestand:

„Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger ...“

Rechtsfolge:

„... mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“



Rechtliche Voraussetzungen

§ 211 StGB – Mord

Tatbestand: § 211 II StGB

„Mörder ist, wer

*aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier
oder sonst aus niedrigen Beweggründen,*

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

*um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,
einen Menschen tötet.“*

Rechtsfolge:

„Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“



Die Strafbarkeitsprüfung

Strafbarkeit des **T** gemäß § **XY StGB**

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tathandlung

b. Taterfolg

c. Kausalität

d. Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Fall 1 – „Die schöne Stefanie“

Strafbarkeit des B nach §§ 212 I, 211 I, II StGB zu Lasten von S

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. § 212 I StGB

Tathandlung: Schießen auf die S

Taterfolg: Tod der S

Kausale und obj. zurechenbare Erfolgsherbeiführung in Gestalt des Todes von S

b. § 211 I, II

P: Heimtückisches Handeln?

„Gängige Definition“: Heimtückisches Handeln bei Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung

In der Literatur: zusätzlich ist ein „besonders verwerflicher Vertrauensbruch“ notwendig



Fall 1 – „Die schöne Stefanie“

Strafbarkeit des B nach §§ 212 I, 211 I, II StGB zu Lasten von S

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

P: Heimtückisches Handeln?

„Gängige Definition“: Heimtückisches Handeln bei Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung

Arglos ist, wer sich keines Angriffs auf Leib und Leben versieht.

Hier: (+)

Wehrlos ist, wer in seiner Verteidigungsfähigkeit (infolge der Arglosigkeit) nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.

Hier: (+)



Fall 1 – „Die schöne Stefanie“

Strafbarkeit des B nach §§ 212 I, 211 I, II StGB zu Lasten von S

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand (+)**
2. **Subjektiver Tatbestand**

P: B irrte sich über die Identität der von ihm anvisierten Person – Irrtum: error in persona

➤ Liegt ein Tatbestandsirrtum nach § 16 I 1 StGB vor?

§ 16 - Irrtum über Tatumstände

- (1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

§ 16 I 1 StGB verlangt Kenntnis über alle zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Umstände



Fall 1 – „Die schöne Stefanie“

Strafbarkeit des B nach §§ 212 I, 211 I, II StGB zu Lasten von S

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (+)
2. Subjektiver Tatbestand

P: B irrte sich über die Identität der von ihm anvisierten Person – Irrtum: error in persona

➤ Liegt ein Tatbestandsirrtum nach § 16 I 1 StGB vor?

§ 16 I 1 StGB verlangt Kenntnis über alle zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Umstände

Gehört die Identität eines Menschen zum gesetzlichen Tatbestand?

nur Tötung: „eines“ Menschen

S und A sind beides Menschen und damit gleichwertig

➤ Error in persona ist unbeachtlich



Fall 1 – „Die schöne Stefanie“

Strafbarkeit des B nach §§ 212 I, 211 I, II StGB zu Lasten von S

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand (+)**
- 2. Subjektiver Tatbestand (+)**

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

§§ 212 I, 211 I, II Gr. 2 Var. 1 zum Nachteil von S (+)



Variante 2

Dieses Mal kommen zwei Personen den Waldweg im Laufschrift entlang. Eine Person ist in grüner Funktionskleidung, die andere in roter gekleidet. B hält die Person im grünen Outfit für A, was auch richtig ist. B zielt auf diese Person, rutscht jedoch beim Schuss ab und trifft die Person im roten Outfit tödlich. Zu allem Unglück stellt sich heraus, dass die Person in Rot die S war, die A begleitete.

Aufgabenstellung: Wie hat sich B strafbar gemacht?



Fall 1, Variante 2 – „Die schöne Stefanie“

Problem erneut im Subjektiver Tatbestand

P: Schuss ging fehl, traf aber gleichwertiges Opfer (Mensch)

Unterschied zur vorherigen Konstellation:

Täter hat nicht anvisiertes Ziel getroffen. Im Fall eins, wollte er Person vor seiner Pistole treffen, bei diesem Fall nicht.

Gleichwertigkeitstheorie: Entscheidend ist – wie beim error in persona – dass der Täter ein Mensch töten wollte und auch tötete

➤ Vorsatz bleibt unberührt.

Konkretisierungstheorie: Hat sich der Vorsatz bereits auf ein Mensch (hier: A) konkretisiert, so fehlt es am Vorsatz hinsichtlich des – versehentlich – getroffenen Person (hier: S)

➤ Vorsatz entfällt



Fall 1, Variante 2 – „Die schöne Stefanie“

Problem erneut im Subjektiver Tatbestand

P: Schuss ging fehl, traf aber gleichwertiges Opfer (Mensch)

Unterschied zur vorherigen Konstellation:

Täter hat nicht anvisiertes Ziel getroffen. Im Fall eins, wollte er Person vor seiner Pistole treffen, bei diesem Fall nicht.

Pro 2. Ansicht: Wer einen Menschen anvisiert hat (konkretisiert hat) möchte auch diesen Menschen töten; nicht irgendein Menschen.

Im subjektiven Tatbestand kommt es auf die Vorstellung des Täters an.

Im Ergebnis: Strafbarkeit aufgrund einer versuchten Tötung von A und einer fahrlässigen Tötung gegenüber S.
